

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der IBM für Werk- und Dienstleistungen (AGB Werk- und Dienstleistungen)

Stand: November 2011

## 1 Gegenstand und Zustandekommen des Vertrags

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IBM Deutschland GmbH (nachfolgend "IBM" genannt) regeln die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen durch IBM.

Unter Service ist die Durchführung einer bestimmten Aufgabe sowie die Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistung durch IBM zu verstehen. Services können in Form von Werk- oder Dienstleistungen erbracht werden. Werk- oder Dienstleistungen werden i. d. R. im Auftragsdokument (z. B. Bestellschein oder Auftragsbestätigung) als solche ausgewiesen.

1.2 Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins bzw. Angebots durch den Kunden und IBM oder mittels schriftlicher Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von IBM beim Kunden zustande.

1.3 Folgebestellungen für Dienstleistungen kann der Kunde bis zu einem Betrag von EUR 50.000.- (fünfzigtausend Euro) formlos schriftlich, per E-Mail oder mündlich tätigen. Ein Vertrag kommt dabei mit Zugang der Auftragsbestätigung von IBM beim Kunden zustande.

1.4 Die Serviceleistungen werden entsprechend den im Auftragsdokument genannten Leistungsbeschreibungen erbracht.

1.5 Weitere Bedingungen für die vertragsgegenständlichen Services können sich aus Dokumenten ergeben, die als Anlagen Teil des jeweiligen Vertrags werden. Anlagen werden durch Bezugnahme (beispielsweise in einem Auftragsdokument) Vertragsbestandteil.

## 2 Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Der für einen Service zu bezahlende Preis richtet sich nach einer oder mehreren der folgenden Gebührenarten: Gebühren auf Zeit- und Materialbasis oder Festpreis. Daneben können zusätzliche Gebühren und/oder Kosten, wie z. B. Reisekosten, anfallen. IBM wird den Kunden im Einzelfall über derartige zusätzliche Gebühren/Kosten im Voraus informieren.

2.2 Gebühren für Services werden je nach Vereinbarung im Voraus, laufend während des Servicezeitraums oder nach deren Beendigung in Rechnung gestellt. Ist die Übernahme von Kosten (bspw. Reisekosten) vereinbart, werden diese –

soweit nicht anders vereinbart – jeweils nach Anfall berechnet.

2.3 Vorausbezahlte Services müssen vom Kunden während der vereinbarten Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Sofern nicht abweichend geregelt, erhält der Kunde keine Gutschrift oder Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Services.

2.4 Eine Senkung von allgemein gültigen Preisen/Gebühren wird IBM an den Kunden weitergeben. Die Preis- bzw. Gebührensenkung wird für Beträge wirksam, die bei oder nach deren Inkrafttreten fällig werden.

2.5 IBM kann Vergütungsklassen, Berechnungssätze und Mindestbeträge für unter diesen Geschäftsbedingungen erbrachte Serviceleistungen durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von vier (4) Monaten erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung, zum Beginn eines Berechnungszeitraums oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.

2.6 Soweit nicht anders vereinbart, werden bei Serviceleistungen auf Zeit- und Materialbasis die angefallenden Arbeits- und Reisezeiten sowie ggf. entstehende, vom Kunden zu vertretende, Wartezeiten zu den jeweils gültigen Vergütungsklassen und Berechnungssätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen berechnet. Sonstige Aufwendungen, einschließlich Reisekosten, werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich zum Ende des jeweiligen Kalendermonats oder nach Durchführung der Leistung. Soweit nicht anders geregelt, gilt die monatliche Rechnungsstellung als vereinbart.

2.7 Die im Auftragsdokument angegebenen Preise/Gebühren sind – soweit nicht anders vereinbart – Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

2.8 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann IBM Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

2.9 Der Kunde kann nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn seine Gegenforderung

unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### **3 IBM Business Partner**

IBM hat mit bestimmten Partnern ("IBM Business Partner") Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung bestimmter Produkte und Services geschlossen. Soweit ein IBM Business Partner Produkte und Services von IBM vermittelt, gelten im Verhältnis zwischen Kunde und IBM ausschließlich die Bedingungen der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung. IBM ist weder für die Geschäftstätigkeit des IBM Business Partners noch für irgendwelche Zusagen verantwortlich, die dieser dem Kunden gegenüber macht oder für Produkte und Leistungen, die der IBM Business Partner unter eigenen Verträgen anbietet.

### **4 Einsatz von Personal**

4.1 Der Kunde und IBM werden jeweils Mitarbeiter einsetzen, die qualifiziert sind, die der jeweiligen Partei aus dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Im Übrigen sind die Parteien für die Auswahl und den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer jeweils eingesetzten Mitarbeiter verantwortlich.

4.2 IBM ist berechtigt, Dritte (z. B. Lieferanten) oder verbundene Unternehmen als Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen.

### **5 Eigentums- und Nutzungsrechte an Materialien**

5.1 In einem Auftragsdokument werden die Materialien, die dem Kunden gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang übergeben werden, spezifiziert.

Materialien (Arbeitsergebnisse) sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform, wie z. B. Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen, Schulungsunterlagen und ähnliche Werke. Programme, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen sowie Maschinencode und LIC gehören nicht zu den Materialien.

Diese Materialien werden entweder als "Materialien des Typs I", "Materialien des Typs II" oder entsprechend gegenseitiger Vereinbarung typisiert. Soweit Materialien im Auftragsdokument nicht spezifiziert oder typisiert werden, sind sie den Materialien des Typs II zuzurechnen.

Materialien des Typs I sind Materialien, die während der Serviceerbringung entstehen und an denen der Kunde alle Eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) erhält.

IBM ist berechtigt, eine Kopie dieser Materialien zu behalten, hinsichtlich derer IBM das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite, abgoltene Recht erhält, diese intern und extern zu nutzen und auszuführen, insbesondere diese zu vervielfältigen, anzuzeigen, vorzuführen, zu verbreiten und abgeleitete Werke der Materialien des Typs I zu erstellen und zu verbreiten sowie (2) das Recht hat, Dritten die vorgenannten Rechte einzuräumen.

Materialien des Typs II sind Materialien, die während der Serviceerbringung entstehen und an denen IBM oder Dritte Eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) besitzen. Der Kunde erhält eine Kopie dieser spezifizierten Materialien sowie das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite, abgoltene Recht, Kopien der Materialien des Typs II innerhalb seines Unternehmens zu nutzen, auszuführen, zu vervielfältigen, anzuzeigen, vorzuführen und zu verteilen.

Unternehmen im Sinn dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jede rechtliche Einheit (z. B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht.

Sämtliche Eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) an vorbestehenden und/oder außerhalb dieser Vereinbarung entstandenen Materialien, die in den Arbeiten von IBM oder einem ihrer Unterauftragnehmer enthalten sind (einschließlich etwaiger im Rahmen dieser Vereinbarung hieran vorgenommener Erweiterungen oder Änderungen), verbleiben bei IBM oder deren Unterauftragnehmern. Soweit diese Materialien Bestandteil der dem Kunden überlassenen Materialien sind, werden diese Werke entsprechend der hierfür geltenden Lizenzbedingungen oder in Ermangelung solcher, als Materialien des Typs II an den Kunden lizenziert.

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, Copyright-Vermerke und sonstige Eigentums-hinweise auf jeder Kopie anzubringen, die unter diesen Bedingungen angefertigt wird.

5.2 Änderungen und Umgestaltungen von Materialien, die der Kunde beistellt, werden im Auftragsdokument als "Bearbeitungen" gekennzeichnet. Soweit die Materialien nicht im (geistigen) Eigentum des Kunden stehen, wird der Kunde IBM vor der Bearbeitung eine entsprechende Einwilligung des Rechtsinhabers der beigestellten Materialien vorlegen.

Der Kunde stellt IBM und ihre verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf Grund einer unberechtigten Übergabe von

beigestellten Materialien zur Bearbeitung gemäß vorgenanntem Absatz entstehen.

- 5.3 Erfindungen, die während der Leistungserbringung gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Kunden und IBM oder von Mitarbeitern der jeweils verbundenen Unternehmen gemacht wurden, gehören beiden Vertragspartnern gemeinsam, ebenso das Recht auf Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht und die auf die Erfindung erteilten Schutzrechte. Jeder der Vertragspartner hat das Recht, solche Schutzrechte zu nutzen und Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an ihn zu leisten. Aufwendungen für die Erlangung und Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Schutzrechts tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Verzichtet ein Vertragspartner in einem Land auf die Anmeldung, so kann der andere Vertragspartner auf eigene Kosten das Schutzrecht in diesem Land anmelden und hat dabei die volle Kontrolle über die Anmeldung oder Aufrechterhaltung, wobei in jedem Fall beide Vertragspartner Inhaber des Schutzrechts bleiben.

## **6 Abnahme von Werkleistungen**

- 6.1 Bei Werkleistungen wird IBM dem Kunden zum vereinbarten Termin oder nach Beendigung der Arbeiten die Erfüllung der Leistungsmerkmale, nach im Einzelvertrag festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten und Testszenarien, in einem Abnahmetest nachweisen.
- 6.2 Der Kunde wird die Werkleistungen nach erfolgreicher Durchführung eines Abnahmetests – soweit vereinbart – und/oder nach Übergabe unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Kunden nicht die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung von IBM zur Fehlerbeseitigung gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

## **7 Mitwirkungspflichten und Ressourcen des Kunden**

- 7.1 Soweit der Kunde IBM den Zugang zu Einrichtungen sowie Software, Hardware oder anderen Betriebsmitteln (einschließlich remote access) im Zusammenhang mit der Erbringung der Serviceleistungen einräumt bzw. diese zur Verfügung stellt, wird der Kunde IBM alle zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen insoweit erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen zur Nutzung der vorgenannten Ressourcen beschaffen. Werden die vorstehend genannten Lizenzen und/oder Genehmigungen vom Kunden nicht rechtzeitig bereitgestellt, ist IBM insoweit von ihren Verpflichtungen befreit, als diese von der Nichterfüllung tangiert werden.

- 7.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde für (1) sämtliche Daten und Inhalte von Datenbanken, die der Kunde im Zusammenhang mit den Services unter diesem Vertrag zur Verfügung stellt, (2) die Auswahl von Maßnahmen und Kontrollen betreffend Zugang, Sicherheit, Verschlüsselung, Nutzung und Übermittlung von Daten sowie (3) die Sicherung und Wiederherstellung von Datenbanken und aller gespeicherter Daten verantwortlich.

- 7.3 Der Kunde wird die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten fristgemäß erfüllen.

Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann IBM – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplans und der vereinbarten Preise/Gebühren verlangen. Ferner kann IBM dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten setzen nach deren Ablauf IBM zur Kündigung des Vertrags berechtigt ist. Eine automatische Vertragsaufhebung nach Ablauf der Frist erfolgt jedoch nicht.

## **8 Gewährleistung**

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist für Werkleistungen beträgt zwölf (12) Monate. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist gemäß § 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Bei Werkleistungen gewährleistet IBM, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.
- 8.3 IBM wird Gewährleistungsmängel beheben über die sie vom Kunden schriftlich informiert wurde. Gelingt es IBM auch nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Fehler zu beheben, kann der Kunde – soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist – nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Im Übrigen findet Ziffer 11 (Haftung) Anwendung. Für unerhebliche Mängel sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 8.4 Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
- 8.5 Unbeschadet der unter dieser Ziffer aufgeführten Gewährleistungsrechte des Kunden wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Programmen und Materialien der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. IBM gewährleistet daher weder eine unterbrechungsfreie noch fehlerfreie Nutzung eines Programms oder Services.

## 9 Kündigung

- 9.1 Der Kunde und IBM können einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen – auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist – nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung jedoch ausgeschlossen.
- 9.2 Im Falle einer Kündigung durch den Kunden ist der Kunde verpflichtet, die bis zur Vertragskündigung erbrachten Serviceleistungen sowie die bis dahin gelieferten Materialien (im Falle der außerordentlichen Kündigung aus einem von IBM zu vertretenden Grund nur diejenigen Materialien, die für den Kunden nutzbar sind) zu bezahlen sowie IBM sonstige Kosten und Ansprüche zu erstatten, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags oder den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.
- 9.3 Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte.

## 10 Schutzrechte Dritter

- 10.1 IBM wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Materialien hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von IBM gebilligt wurde, sofern der Kunde (1) IBM von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und (2) IBM alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird IBM hierbei unterstützen.
- 10.2 Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann IBM auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Materialien ändern oder gegen gleichwertige Materialien austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch IBM die Materialien an diese zu retournieren. In diesem Fall erstattet IBM dem Kunden den vom Kunden für die Erstellung der Materialien an IBM bezahlten Betrag sowie eigene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziffer 11 (Haftung).
- Diese Verpflichtungen von IBM gegenüber dem Kunden hinsichtlich Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind abschließend.
- 10.3 Ansprüche gegen IBM sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass

1. vom Kunden bereitgestellte Bestandteile in Materialien eingebaut werden oder IBM Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden oder in seinem Auftrag handelnder Dritter zu beachten hat;
2. Materialien vom Kunden verändert werden;
3. die Materialien gemeinsam mit anderen Produkten, Daten, Vorrichtungen oder Geschäftsmethoden kombiniert, in Betrieb genommen oder genutzt werden, die nicht von IBM geliefert wurden oder falls Materialien an Dritte, die nicht zu seinem Unternehmen (vgl. Definition gemäß Ziffer 5.1) gehören, vertrieben bzw. zu deren Gunsten betrieben oder genutzt werden.

## 11 Haftung

- 11.1 IBM haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrags übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die IBM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, unbeschränkt.
- 11.2 Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet IBM, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung), pro Schadensfall bis zu einem Betrag von EUR 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder, wenn der Wert der schadenverursachenden Leistung höher ist, bis zur Höhe des Preises der schadenverursachenden Leistung. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 11.3 IBM haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn IBM über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.
- 11.4 Im Falle des Verzugs erstattet IBM dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Ziffern 11.1 und 11.2.

## 12 Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

- 12.1 Der Kunde und IBM stimmen überein, dass
1. keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen der anderen oder eines ihrer Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen;
  2. der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf;

3. jede Partei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keinerlei Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt; ;
4. eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen zunächst im partnerschaftlichen Sinne einer Lösung zugeführt werden sollen. Insbesondere wird jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen;
5. Ansprüche aus diesem Vertrag – soweit nicht in Ziffer 8 (Gewährleistung) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichend geregelt – einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche für die eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist;
6. mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist;
7. die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von IBM, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb des Unternehmens (vgl. Definition gemäß Ziffer 5.1) der abtretenden Partei oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils von IBM, die alle IBM Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorbenannten Sinne betrachtet. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten;
8. der Kunde nicht berechtigt ist, Leistungen unter diesem Vertrag oder Teile hiervon seinerseits auf den Markt zu bringen oder in anderer Weise bereitzustellen;
9. der Kunde die Verantwortung für die durch den Einsatz der Services angestrebten und damit erzielten Ergebnisse trägt. Die organisatorische Einbindung der Materialien von IBM in den Betriebsablauf des Kunden ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen;
10. der Kunde IBM ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Systemen (einschließlich remote access) gewährt sowie Informationen, Mitarbeiter und sonstige Ressourcen bereitstellt, soweit dies zur Leistungserbringung durch IBM erforderlich ist;
11. beide Parteien für die Einhaltung der jeweils für sie anwendbaren Import- und Exportgesetze und -bestimmungen (einschließlich US-Bestimmungen, die ein Exportverbot bzw. eine Einschränkung hinsichtlich bestimmter Nutzungsarten oder Nutzern vorsehen) verantwortlich sind.
- 12.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass IBM die Leistungsbeziehung mit dem Kunden als Referenz benennt und insbesondere in Webseiten, Printmedien und sonstigen Werbematerialien auf die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden hinweist.

### 13 Datenverarbeitung für eigene Zwecke

**Der Kunde willigt ein, dass die IBM Deutschland GmbH, IBM-Allee 1, 71139 Ehningen (im Folgenden „IBM Deutschland“) seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die IBM Deutschland durch den Kunden zugänglich gemacht werden; insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie e-mail-Adressen von Mitarbeitern des Kunden oder von Dritten. Der Kunde willigt ferner ein, dass die Kontaktdaten den IBM Unternehmen und IBM Business Partner sowie deren jeweiligen Subunternehmern zugänglich gemacht und durch diese im Rahmen der in diesem Absatz genannten Verwendungszwecke verarbeitet und genutzt werden. IBM Unternehmen sind die International Business Machines Corporation mit Sitz in Armonk, New York (USA) und deren verbundene Konzernunternehmen.**

**Zu Marketingzwecken sind die IBM Deutschland, die IBM Unternehmen und IBM Business Partner berechtigt, die Kontaktdaten von Mitarbeitern des Kunden selbst oder durch Dritte zur Werbung per Telefon, Fax oder e-mail für Produkte und Dienstleistungen der IBM Deutschland zu verwenden. Der Kunde und seine Mitarbeiter sind berechtigt, der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Kontaktdaten zu Marketingzwecken gegenüber der IBM Deutschland jederzeit zu widersprechen.**

**Der Kunde stimmt im Rahmen der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Verwendungszwecken der Übermittlung der Kontaktdaten in Länder außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter der Maßgabe zu, dass die IBM Deutschland durch geeignete Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt. Dies kann z. B. durch Abschluss der von der**

**EU-Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln oder sonstigen bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde freigegebenen vertraglichen Vereinbarungen erfolgen.**

#### **14 Datenverarbeitung für fremde Zwecke (im Auftrag des Kunden)**

Soweit IBM bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen mit personenbezogenen Daten des Kunden in Kontakt kommt und diese im Auftrag des Kunden verarbeitet, finden die „Ergänzenden Bedingungen IBM Auftragsdatenverarbeitung von Kundendaten gemäß § 11 BDSG“ in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Version Anwendung, die im Internet unter [www.ibm.com/support/operations/de/de/documentation](http://www.ibm.com/support/operations/de/de/documentation) zu finden ist oder dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

#### **15 Allgemeines**

15.1 Lieferungen und Leistungen von IBM unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen von IBM. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

15.2 Sämtliche Rechte des Kunden können – soweit nicht abweichend vereinbart – nur in Deutschland wahrgenommen werden. Die Nutzung von Materialien kann in dem Umfang erfolgen, wie dies im jeweiligen Vertrag geregelt ist.

15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.4 Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

15.5 Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.

\*\*\*